

## Fachliche Schlussfolgerungen zur Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle

Das Bundesumweltministerium hat mit Blick auf die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle ab 2015 ein Papier „Fachliche Schlussfolgerungen aus dem F&E-Vorhaben zur Getrenntsammlung von Bioabfällen“ herausgegeben, die anlässlich eines Workshop am 23. Januar 2014 im Bundesministerium vorgetragen worden waren.

Um die Nutzung der Bioabfälle unter Ressourcenaspekten zu optimieren, enthält das KrWG in dem § 11 die Pflicht, überlassungspflichtige Bioabfälle zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hatte in den Jahren 2010 und 2012 zwei Forschungsvorhaben initiiert, um zu prüfen, ob und ggf. welche ergänzenden Anforderungen an die Getrenntsammlungspflicht und hinsichtlich die Bioabfallverwertung flankierender Regelungen zu treffen sind. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen u.a. zur Ökobilanz der Bioabfallverwertung, zu den noch bestehenden Getrenntsammlungspotenzialen und den wirtschaftlichen Aspekten der verstärkten Getrenntsammlung von Bioabfällen wurden in Fachkreisen erörtert. Die Erkenntnisse aus den Forschungsvorhaben und dem Dialog bilden die Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte. Das BMUB geht dabei von den nachfolgend dargestellten Erkenntnissen aus.

Konkretisierung von § 11 Absatz 1 KrWG nicht erforderlich

Die in § 11 Absatz 1 KrWG festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle ist hinreichend bestimmt und umfassend; eine Konkretisierung im Rahmen der geplanten Ablöseverordnung der Bioabfallverordnung (nächste Bioabfallverordnung) ist nicht erforderlich.

### Getrenntsammlungspflicht flächendeckend

Die Getrenntsammlungspflicht gilt für alle im jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) anfallenden überlassungspflichtigen Bioabfälle. Freiwillige Anschlusslösungen und ein Anschluss lediglich von Teilgebieten im Bereich des örE an die getrennte Bioabfallsammlung sind in der gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen. Ebenso wenig entspricht eine von vornherein bedingte Anlehnung an eine bestimmte Mindest-Einwohnerdichte den gesetzlichen Anforderungen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht wird regelmäßig ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Getrenntsammlungssysteme (Biotonne) mit Festlegung eines Mindestbehältervolumens erforderlich sein. So hat sich ein Zusammenhang zwischen bereitgestelltem Behältervolumen und der dadurch eingesammelten häuslichen Bioabfallmenge gezeigt.

### Keine Sammelquoten oder 'Aufrechnungen' von Bioabfallarten

Eine Vorgabe von Quoten oder Zielgrößen im Hinblick auf getrennt zu sammelnde Bioabfälle (Mindestmenge) oder hinsichtlich des organischen Anteils im Restabfall (Höchstmenge) zur Erfüllung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht ist in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Hohe Mengen an gesammeltem Grünschnitt machen eine Separatsammlung von organischen Küchenabfällen nicht entbehrlich (und umgekehrt); die beiden Bioabfallkategorien können nicht etwa gegeneinander aufgerechnet werden. Eine solche Aufrechnung wäre weder vom KrWG noch von der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie gedeckt.

## Technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit

Mit der explizit geregelten Getrenntsammlungspflicht hat der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass die getrennte Sammlung der Bioabfälle nicht nur für deren hochwertige Verwertung erforderlich ist, sondern auch, dass die Erfüllung der Pflicht regelmäßig technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den betroffenen öRE eine angemessene Übergangszeit (01.01.2015) gewährt worden ist.

Gleichwohl können im Einzelfall Sachverhalte vorliegen, die Anlass für eine besondere Prüfung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Pflichterfüllung geben. Die hierfür maßgeblichen Umstände sind vom betroffenen öRE darzulegen. Sollte die ökologisch „beste“ Getrenntsammlungslösung nicht darstellbar sein, muss aufgrund des generellen Getrenntsammlungsgebotes die „zweitbeste“ Lösung gefunden und durchgeführt werden. Eine vollständige Befreiung von der Pflicht kommt nicht in Betracht. Für typische Konstellationen können nach dem BMUB-Papier folgende Grundaussagen getroffen werden:

- Eine getrennte Sammlung der Bioabfälle - im Hol- oder Bringsystem - ist mit Blick auf die vielerorts bereits durchgeführten Getrenntsammlungen generell als technisch möglich anzusehen; ebenso ist die technische Möglichkeit der Verwertung getrennt gesammelter Bioabfälle regelmäßig gegeben.
- Ferner ist davon auszugehen, dass die getrennte Sammlung und Verwertung der Bioabfälle in aller Regel wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass durch die Getrenntsammlung und Verwertung von Bioabfällen gegenüber deren Erfassung mit dem Restabfall und Beseitigung nach dem KrWG höhere Kosten anfallen.

## Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 KrWG hat die Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung und innerhalb der Verwertung das Recycling grundsätzlich Vorrang vor der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung der Bioabfälle.

Die vollständigen 'Fachlichen Schlussfolgerungen' zur Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen und zum Regelungsbedarf einer künftigen Novelle der Bioabfallverordnung (siehe nachfolgender Beitrag) können beim BMUB angefordert werden.

*Quelle: H&K aktuell 05/2014, Seite 7-8: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)*